

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen ARBEITSGEMEINSCHAFT FRIEDHOF UND DENKMAL E.V. (AFD). Er ist ideeller Nachfolger des im Jahr 1921 gegründeten Reichsausschusses für Friedhof und Denkmal.
2. Der seit dem 13.12.1951 bestehende Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Die AFD ist Mitglied des Arbeitskreises selbständiger Kultur-Institute (AsKI) in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die AFD ist eine Vereinigung zur Förderung und Pflege von Kulturwerten im Bereich des Friedhof- und des Denkmalwesens. Sie soll insbesondere das Verständnis und Interesse der Allgemeinheit für diese Aufgabe wecken und wachhalten sowie die Jugend-, Erwachsenen- und Berufsbildung in diesem Bereich fördern.
2. Die AFD verfolgt ihre Ziele durch die Unterhaltung von Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur. Diese erfüllen ihre Aufgaben:
 - a) durch Grundlagenforschung und den Ausbau und die Vorhaltung von wissenschaftlichen Sammlungen, durch Ausstellungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch einschlägige Veröffentlichungen;
 - b) durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine kulturbewusste Gestaltung von Friedhof, Grab, Grabmal sowie personen- und ereignisbezogenem Denkmal;
 - c) durch Beratung von kommunalen und kirchlichen Körperschaften, Vereinen, Einrichtungen und natürlichen Personen;
 - d) durch die Herausstellung richtungweisender Beispiele im Bereich der Sterbe-, Bestattungs-, Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur;
 - e) durch Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Bestrebungen verfolgen.
3. Die Tätigkeit der AFD ist nicht auf Erwerb gerichtet.
4. Die AFD ist in ihrer Arbeit dem christlich-abendländischen Kulturerbe verpflichtet, sie ist überkonfessionell und verfolgt weder parteipolitische noch weltanschauliche Ziele. Sie vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen sowie Pflege der Kunstsammlung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

3. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag schließt den kostenlosen Bezug der AFD-Zeitschrift „Friedhof und Denkmal“ einschließlich Versandgebühren ein.
4. Beitritt und Austritt sind dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 1. Oktober des Jahres vorliegen.
5. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Einzelmitglieder, die sich um die AFD besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Finanzausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

- d) dem Schatzmeister und
- e) bis zu acht Beisitzern.

Der Vorstand lädt Delegierte der ständigen Zuwendungsgeber, insbesondere der Kirchen, zu seinen Sitzungen ein.

2. Die Vorstandsmitglieder sollen über Erfahrungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens verfügen und die Vorstandstätigkeit unabhängig wahrnehmen können.

3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Verpflichtungserklärungen sollen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, der Vorsitzende wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand hat die Richtlinienkompetenz für die von der Mitgliederversammlung gestellten Arbeitsziele der AFD.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

a) den Wirtschafts- und Stellenplan im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern von Bund und Land zu erstellen. Besondere Auflagen diesbezüglich werden in den Zuwendungsbescheiden festgelegt.

b) Der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten, Rechnung zu legen und den Wirtschafts- und Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen.

c) über die Mittel innerhalb des Wirtschaftsplanes zu verfügen,

d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,

e) die Mitglieder des Sachverständigen-Beirats zu berufen,

f) die Leiter der Landesarbeitskreise zu berufen.

6. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen.

7. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung sowie in den Vorstands- und den Beiratssitzungen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und vier andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied gegen die schriftliche Beschlussfassung Einspruch erhebt. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

9. Der Schatzmeister beaufsichtigt das Finanzwesen, stellt den Wirtschaftsplan auf und erstellt die Jahresrechnung.

§ 8 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des AFD-Vorstandes sowie je einem Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, des Landes Hessen, der

Evangelischen Kirche in Deutschland, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Stadt Kassel zusammen.

2. Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den vom Vorstand erstellten Wirtschafts- und Stellenplan zu genehmigen.
- b) Beschlüsse über Anschaffungen von Sammlungsgegenständen, die einen Gesamtbetrag von € 10.000,- überschreiten, sowie über die Veräußerungen von Sammlungsgegenständen zu fassen und
- c) die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Anstellungen und Entlassungen ab BAT II a.

3. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde, anwesend sind.

- a) Der Finanzausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Beschlüsse über haushalts- und personalrelevante Angelegenheiten oder solche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (vgl. 2 a) können nicht gegen die Stimme eines öffentlichen Zuwendungsgebers gefasst werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem hauptamtlichen Geschäftsführer. Er bereitet die Vorstands- und die Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vor und führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt an den Vorstands- und an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers erlässt der Vorstand eine Dienstanweisung.

§ 10 Sachverständigenbeirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in den fachlichen Angelegenheiten der AFD zu beraten. Ihm sollen insbesondere die Leiter der Landesarbeitskreise angehören.
2. Der Sachverständigenbeirat kann in Regional- und in Fachgruppen aufgliedert werden.
3. Die Mitglieder des Sachverständigenbeirats werden vom Vorstand auf Grund ihrer Sachkenntnis auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 11 Regionale Arbeitsgruppen

Zur wirksamen Durchsetzung der Ziele der AFD, insbesondere auch zur fachlichen Beratung von kommunalen und kirchlichen Körperschaften, von Organisationen und Einzelpersonen werden aus bewährten Fachleuten regionale Arbeitsgruppen gebildet, die sich zu Landesarbeitskreisen zusammenschließen. Die Leiter der Landesarbeitskreise werden vom Vorstand berufen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende

Aufgaben:

a) sie wählt den Vorstand nach einer besonderen Wahlordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist;

b) sie wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer;

c) sie nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;

d) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;

e) sie beschließt die Beitragshöhe;

f) sie beschließt über Satzungsänderungen;

g) sie beschließt über vorliegende Anträge.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Ladefrist auf schriftlichem Weg.

3. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Stimmen verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

4. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erst verhandelt werden, nachdem eine Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt hat. Solche Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung zu Händen des Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Lediglich juristische Personen können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Einzelheiten hierzu regelt die Wahlordnung (§ 2 Abs. 2).

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Führung der Niederschrift

Über die Verhandlung jeder Vorstands- und jeder Beiratssitzung sowie jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Jede Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über Einsprüche wird in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nächsten Vorstands- oder Beiratssitzung entschieden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung der AFD bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur, insbesondere für friedhofskulturelle Zwecke im Sinne der Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. entsprechend § 2 ihrer Satzung.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung während der Jahrestagung in Dresden am 15. Oktober 2021 beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registriernummer 1078 am 23.08.2006.

Die von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2012 beschlossene Änderung des § 12 Abs. 6 wurde am 08.10.2012 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

Die von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2016 beschlossenen Änderungen der §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 2 wurden am 18.01.2017 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

Die von der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2021 beschlossene Änderung des § 7 Abs. 1 wurde am 18.02.2022 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

WAHLORDNUNG FÜR DIE VORSTANDSWAHLEN DER AFD

§ 1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung werden der Vorsitzende für 4 Jahre und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wählbarkeit, Wahlberechtigung

1. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Vereinsmitglieder, die entweder mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind oder mindestens den gleichen Zeitraum im Beirat der AFD als sachkundige Berater mitgearbeitet haben.
2. Wahlberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen, die Mitglied der AFD sind, können sich entweder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder auch durch einen Stimmboten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dieser braucht kein Vereinsmitglied zu sein. Jeder Stimmbote darf jeweils nur eine juristische Person vertreten. Schriftliche Vollmachten sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der AFD einzureichen.

§ 3 Wahlvorschlag

1. Der Vorstand stellt einen Wahlvorschlag auf, der den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt wird.
2. Die Mitglieder können - mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung - weitere schriftliche Vorschläge an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft einreichen.

§ 4 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem 3 Vereinsmitglieder angehören, die nicht Vorstandsmitglieder sind oder als Vorstandsmitglied kandidieren.
2. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Wahl leitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes wirken bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses mit.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Wahl findet grundsätzlich geheim mit Wahlscheinen statt, die von der Geschäftsstelle vorzubereiten sind.

2. Sofern alle anwesenden Wahlberechtigten einem offenen Wahlverfahren zustimmen, kann diese Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.
3. Blockwahl ist zulässig, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder diesem vereinfachten Wahlverfahren zustimmt.
4. Die Wahl des Vorsitzenden, des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters findet jeweils in gesonderten Wahlgängen statt.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

§ 6 Wahlanfechtung

1. Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch ein begründetes Schreiben an die Geschäftsstelle erfolgen.
2. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass Satzungsbestimmungen oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind.
3. Über die Anfechtung entscheidet ein Beschwerdeausschuss, dem drei Vereinsmitglieder angehören, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muss.
4. Der Beschwerdeausschuss wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung, auf der keine Vorstandswahlen anstehen, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Fällt die Wahl des Beschwerdeausschusses in das Jahr einer Vorstandswahl, dann verkürzt oder verlängert sich die Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Sofern ein Mitglied des Beschwerdeausschusses als Vorsitzender oder weiteres Vorstandsmitglied kandidiert, ist mit der Bekanntgabe der Kandidatur ein Ersatzmitglied zu benennen, das für den Fall der Wahl des bisherigen Mitgliedes des Beschwerdeausschusses an seiner Stelle in den Beschwerdeausschuss eintritt.

§ 7 Verfahrensvorschrift

1. Sofern der Beschwerdeausschuss der Anfechtung stattgibt, ist die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen, die innerhalb von 3 Monaten anzusetzen ist. Bis dahin führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
2. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Wahlanfechtung ist endgültig. Der Rechtsweg an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 28. September 1989 in Kraft.

Der in der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 1992 beschlossene, unter § 2 eingefügte Absatz 3 wurde am 28. April 1993 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 22. September 1995 beschlossenen Änderungen (§ 2 Absatz 1 und § 5, Ergänzung um Absatz 4 und 5) wurden am 13. Dezember 1995 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

Die von der Mitgliederversammlung am 5. September 1998 beschlossene Änderung der Wahlordnung in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 wurde am 24. November 1998 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.

Die von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2012 beschlossene Änderung der Wahlordnung in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 wurde am 08.10.2012 in das Vereinsregister Nr. 1078 eingetragen.